



Institut für Rechtsinformatik

Workshop 3: Geodaten – Datenschutz und Urheberrecht

*Dr. Tina Krügel, LL.M.
Michael Wagner, LL.M.*

Where₂B

Die Geo-IT Konferenz der WhereGroup am 9. und 10. Dezember 2008 in Bonn





Agenda

- Datenschutz von Geodaten
- Urheberrecht und Geodaten
- Diskussion



Institut für Rechtsinformatik

Universität

Datenschutz im Bereich von Geodaten

Dr. Tina Krügel, LL.M.

Where₂B

Die Geo-IT Konferenz der WhereGroup am 9. und 10. Dezember 2008 in Bonn



1 | 1
10 | 2
100 | 4
Leibniz
Universität
Hannover



Vorstellung: Dr. Tina Krügel, LL.M.

- Studium der Rechtswissenschaften/Referendariat
- Masterstudium der Rechtsinformatik
- Rechtsanwältin
- Promotion im Bereich E-Commerce
- Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Rechtsinformatik
 - Mitwirkung am EU-Projekt ACGT (Advancing Clinico-Genomic Trials on Cancer)
 - Tätigkeitsschwerpunkte: deutsches und europäisches Datenschutzrecht, E-Commerce-Recht
- Lehrbeauftragte an der FH Hannover



Agenda

- Beispiel
- Kurze Einführung in den Datenschutz
- Einschlägige Regelungen
- Personenbezug von Geodaten
 - Luftbildaufnahmen
 - Geomarketing

NATIONAL ALERT REGISTRY

Be Aware • Be Alert • Be Safe

ABOUT US

CONTACT US

HELP

Does a sexual offender live in **your** neighborhood?



You have the right to know

Free search for sex offenders in your area:

Registered Sex Offender Search

Enter Zip Code:

Enter Email Address:

Perform Sex Offender Search

(The average search takes fewer than 5 seconds.)

NATIONAL ALERT REGISTRY MEMBER LOGIN:

Username:

Password:

LOGIN NOW

Background

The U.S. Congress has passed several laws that require states to implement sex offender and crimes against children registries: the Jacob Wetterling Crimes Against Children and Sexually Violent Offender Registration Act, the Pam Lychner Sexual Offender Tracking and Identification Act, and Megan's Law.

Sample Report

MAP OF:
2 INDEPENDENT DR
JACKSONVILLE, FL 32202

RESULTS FOUND: 440

GENERATED:
May 12th, 2006
MST/EDT

1. Dennis Anthony Adams
2111 EVERGREEN BLVD
JACKSONVILLE, FL 32206-6109
OFFENSE: Lured children into car (Sexual)
[VIEW]

2. Charles M Adams
1800 S LYNN ST
JACKSONVILLE, FL 32206-6104
OFFENSE: Sex with minor (Sexual)
[VIEW]

3. Neil C. Allen
1024 N MARKET ST
JACKSONVILLE, FL 32206-6174
OFFENSE: Lured children into vehicle (Sexual)
[VIEW]

SEND TO A FRIEND: [SEND]

How do I find sexual predators in my neighborhood?

The National Alert Registry nationwide database of nearly 500,000 registered sex



Anwendungsbeispiele

- Bodeninformationssystem mit Daten über die Beschaffenheit des Bodens und tieferen Untergrundes, z.B. Altlasten, Grundwasser
- Lageplan mit Bezeichnung (und Abbildung) aller Baudenkmäler in einer Stadt im Internetauftritt der Stadt als Teil des Werbens um Touristen
- Luftbildaufnahmen zur Ermittlung der versiegelten Flächen als Grundlage für die Bemessung der Abwassergebühr für die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser

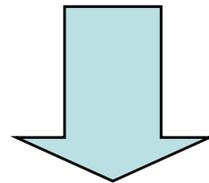


Datenschutzrelevant?



Grundlagen des Datenschutzrechts

Durch fortschreitende technische Entwicklung in der automatisierten Datenverarbeitung ist die nahezu unbegrenzte Speicherung von *personenbezogenen Daten* und ihre Verknüpfung in einem hoch vernetzten Umfeld möglich geworden.



Gefahr des Datenmissbrauchs steigt



Gefahren für das Persönlichkeitsrecht

- Möglichkeit der dauernden und ununterbrochenen Datenerhebung einer großen Anzahl von Daten
- stetige Verfügbarkeit der Daten
- Kontextverlust der Daten durch Selektion
- geringere Transparenz
- umfangreichere Missbrauchsmöglichkeiten

Datenschutzrecht: Entstehung

Allgemeines Persönlichkeitsrecht aus
Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG



Recht auf informationelle Selbstbestimmung
(Volkszählungsurteil des BVerfG von 1983)



Der Einzelne soll *selbst* über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten bestimmen können. Er soll davor geschützt werden, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 1 BDSG).

Systematik der Regelungen

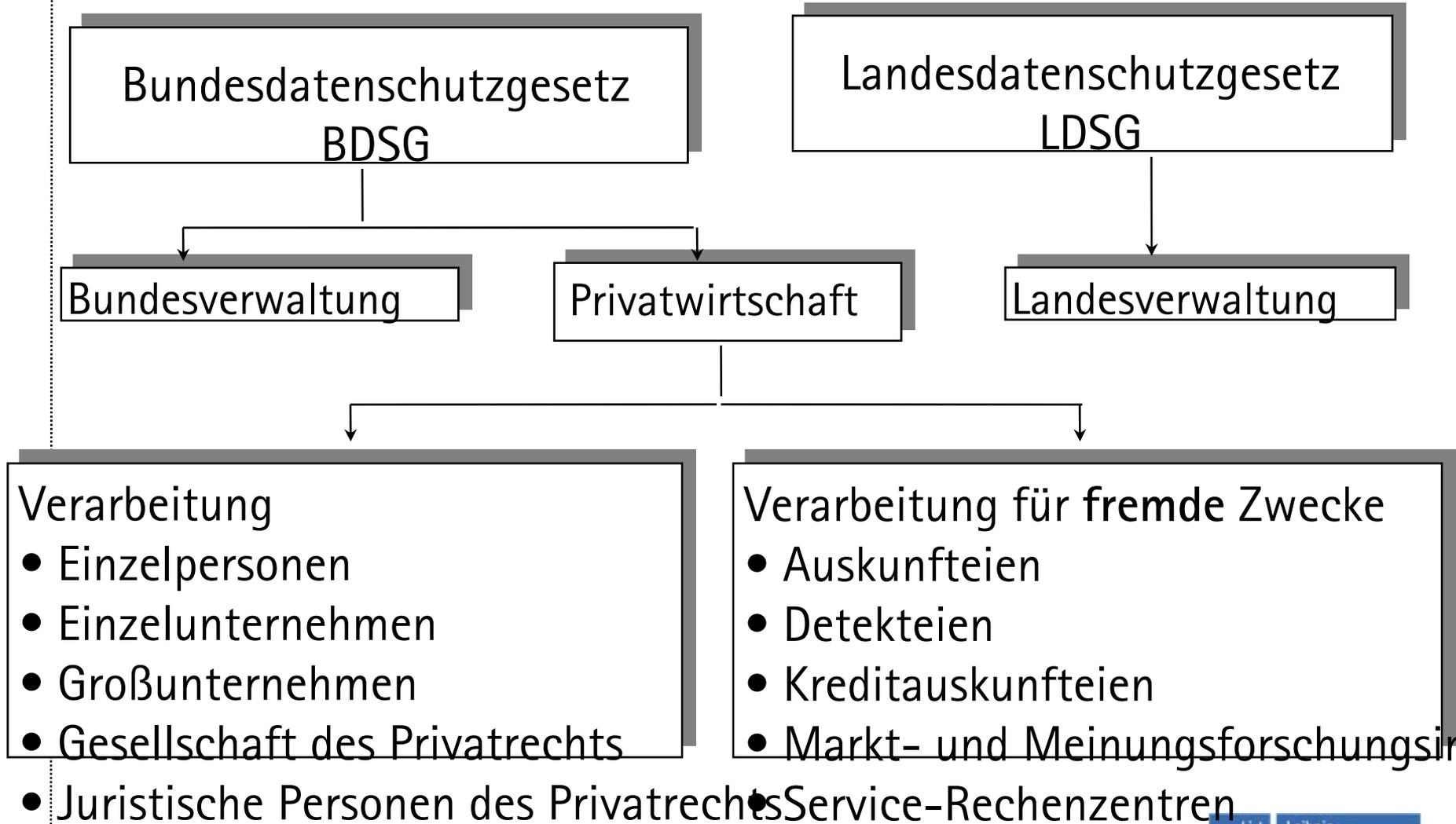
EU-DatenschutzRiLi 95/46

Nationale Datenschutzgesetze	Datenschutzgesetze auf Länderebene
---------------------------------	---------------------------------------

„Bereichsspezifische“ Regelungen, z. B. im Niedersächsischen
Gesetz über das amtliche Vermessungswesen



Geltungsbereich der Datenschutzgesetze



Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten
(§ 3 Abs. 1 BDSG)

„Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (**Betroffener**)“



Personenbezogene Daten

Persönliche Verhältnisse

- Name
- **Anschrift**
- Familienstand
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Konfession
- Berufs- und Branchenbezeichnung
- Zeugnisnoten/Beurteilungen
- Krankheiten
- Vorstrafen

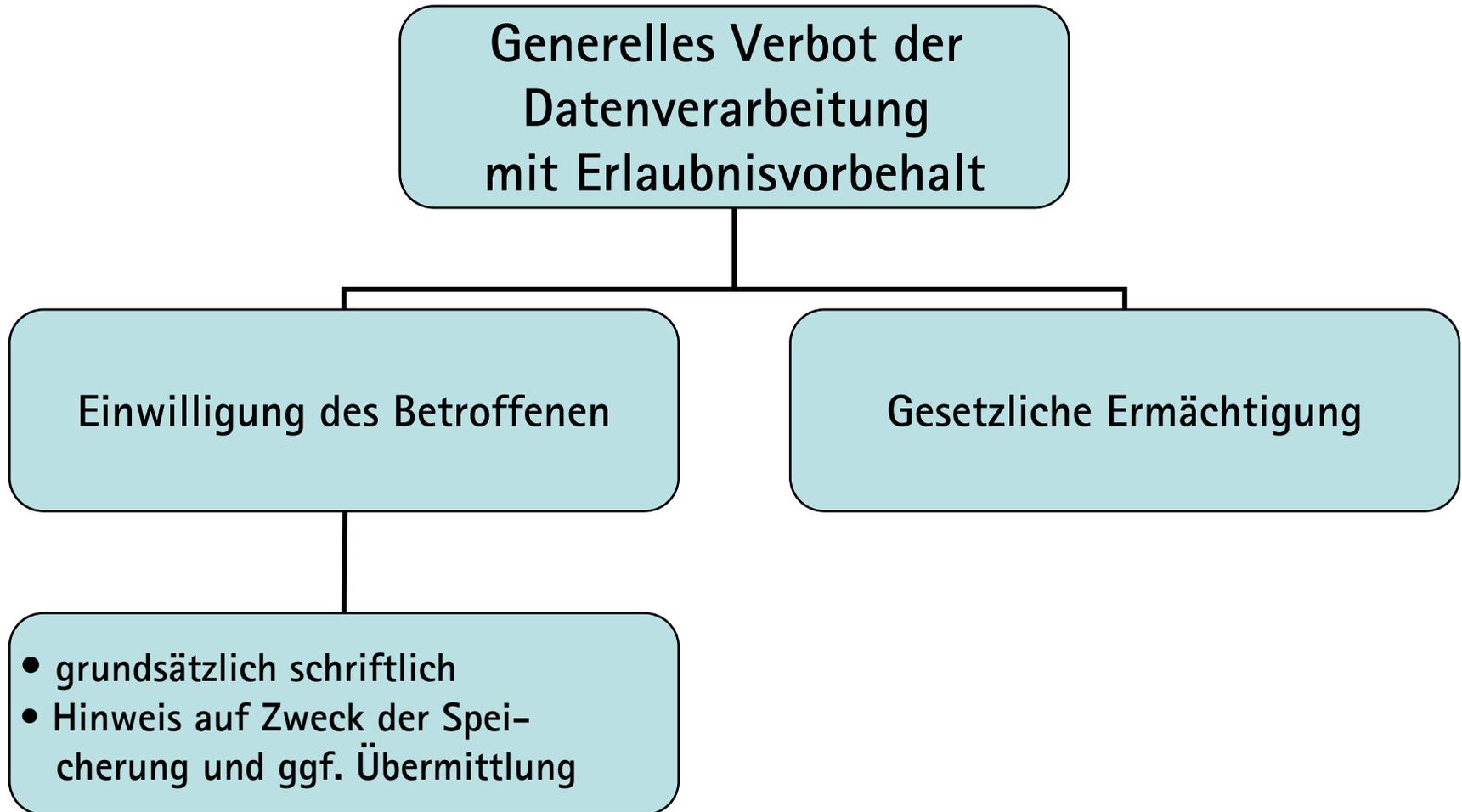
Sachliche Verhältnisse

- u. a.
- Einkommen
- **Besitzverhältnisse**
- **Steuern**
- **Versicherungen**
- Vertragskonditionen

einer bestimmten oder
bestimmbaren natürlichen
Person



Zentrales Grundprinzip des Datenschutzes





Wesentliche Grundprinzipien I

- **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**

Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist grundsätzlich verboten; Datenverarbeitung ist nur zulässig, wenn

- BDSG oder andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder
- der Betroffene eingewilligt hat

- **Datenvermeidung und Datensparsamkeit**

- es sollen nur so viel Daten wie unbedingt nötig erhoben, verarbeitet oder genutzt werden
- soweit möglich, ist von Anonymisierung oder Pseudonymisierung Gebrauch zu machen



Wesentliche Grundprinzipien II

- Gebot der Direkterhebung

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen und mit seiner Kenntnis zu erheben

- Ausnahmen:

- anders lautende Rechtsvorschriften
- Erforderlichkeit aufgrund Verwaltungsaufgabe/ Geschäftszweckes oder bei unverhältnismäßigem Aufwand, falls der Betroffene keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen hat



Einwilligung

- „opt in“ erforderlich
- freiwillig
- zweifelsfrei
- Hinweis auf konkreten Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sowie u.U. Folgen der Verweigerung
- schriftlich, im Rahmen von AGB gesondert hervorzuheben, hohe Anforderungen an Information der Betroffenen
- Kopplungsverbot



Rechte des Betroffenen

- Benachrichtigung
- Auskunft
- Berichtigung
- Löschung
- Sperrung
- Widerspruch
- Einsicht (Verfahrensverzeichnis)



Widerspruchsrecht

Personenbezogene Daten dürfen nicht verwendet werden, wenn der Betroffene widerspricht und sein Interesse **wegen seiner besonderen persönlichen Situation** höher zu bewerten ist als das der verantwortlichen Stelle (§ 35 Abs. 5 BDSG).

Gilt nicht bei rechtlicher Verpflichtung zur Verwendung!

Der Betroffene hat ein verbindliches Widerspruchsrecht bei Verwendung seiner Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung (§ 28 Abs. 4 BDSG).

Bei Ansprache zum Zwecke der Werbung, Markt- und Meinungsforschung ist Betroffener über Widerspruchsrecht zu unterrichten!



Mögliche Folgen bei Verstoß

- Bußgelder (§43 BDSG)
 - Bis zu 250.000 EUR
- Strafvorschriften (§44 BDSG)
 - Mit Freiheitsstrafe bis zu **zwei Jahren oder mit Geldstrafe**
- Schadensersatz
 - Wird dem Betroffenen durch unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten ein Schaden zugefügt, ist die verantwortliche Stelle oder der Träger zum **Schadensersatz** verpflichtet (§ 7 S. 1 BDSG).
 - Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die verantwortliche Stelle die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat (§ 7 S. 2 BDSG)



Datenschutzrechtliche Aspekte von Geodaten

- Wann ergibt sich bei raumbezogenen Daten ein Personenbezug?
 - speziell-gesetzliche Regelung (noch) nicht vorhanden



Personenbezug von Daten

§ 3 Abs. 1 BDSG:

„Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).“

EG 26 der Datenschutzrichtlinie:

„Bei der Entscheidung, ob eine Person bestimmbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die vernünftigerweise entweder von dem Verantwortlichen für die Verarbeitung oder von einem Dritten eingesetzt werden könnten, um die betreffende Person zu bestimmen.“



Personenbezug bei Geodaten

- Bei einer Vielzahl von Geodaten kein Personenbezug:
 - Allg. Klimadaten
 - Angaben über die Luftverschmutzung
 - Geologische Daten
 - Verkehrsgeographische Daten
 - Flächendaten mit Maßstab $>1:10.000$
 - Grunds. Daten die auf statistischen Auswertungen beruhen
- Näher zu prüfen aber z.B.:
 - Bodenbelastungsdaten, soweit parzellenscharf
 - Gebäude-Bild-Datenbank
 - Grundbuchdaten
 - Gebäudegenaue Wasserverbrauchsdaten
- **Und problematisch eventuell sogar:**
 - Anonymisierte/aggregierte Geodaten

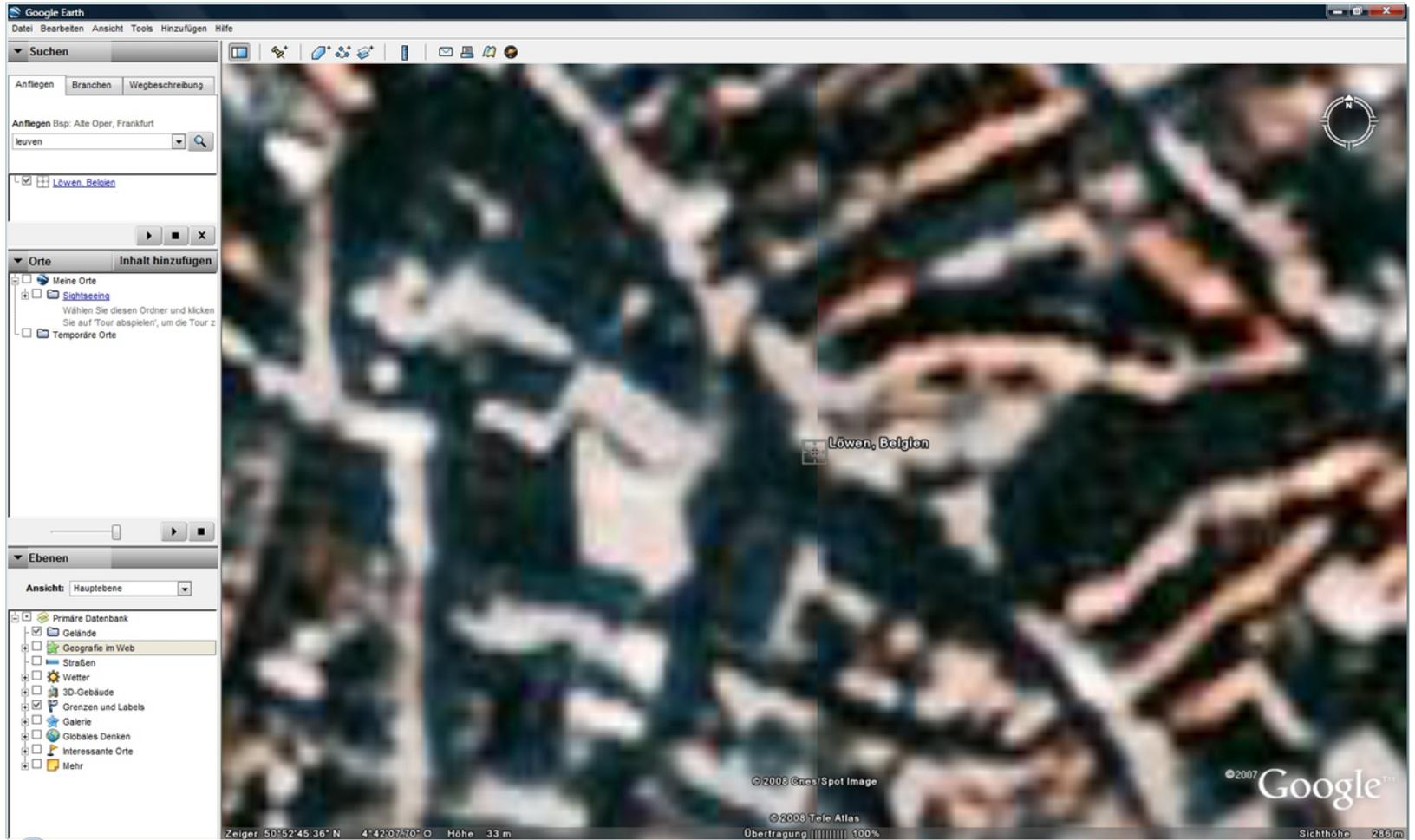


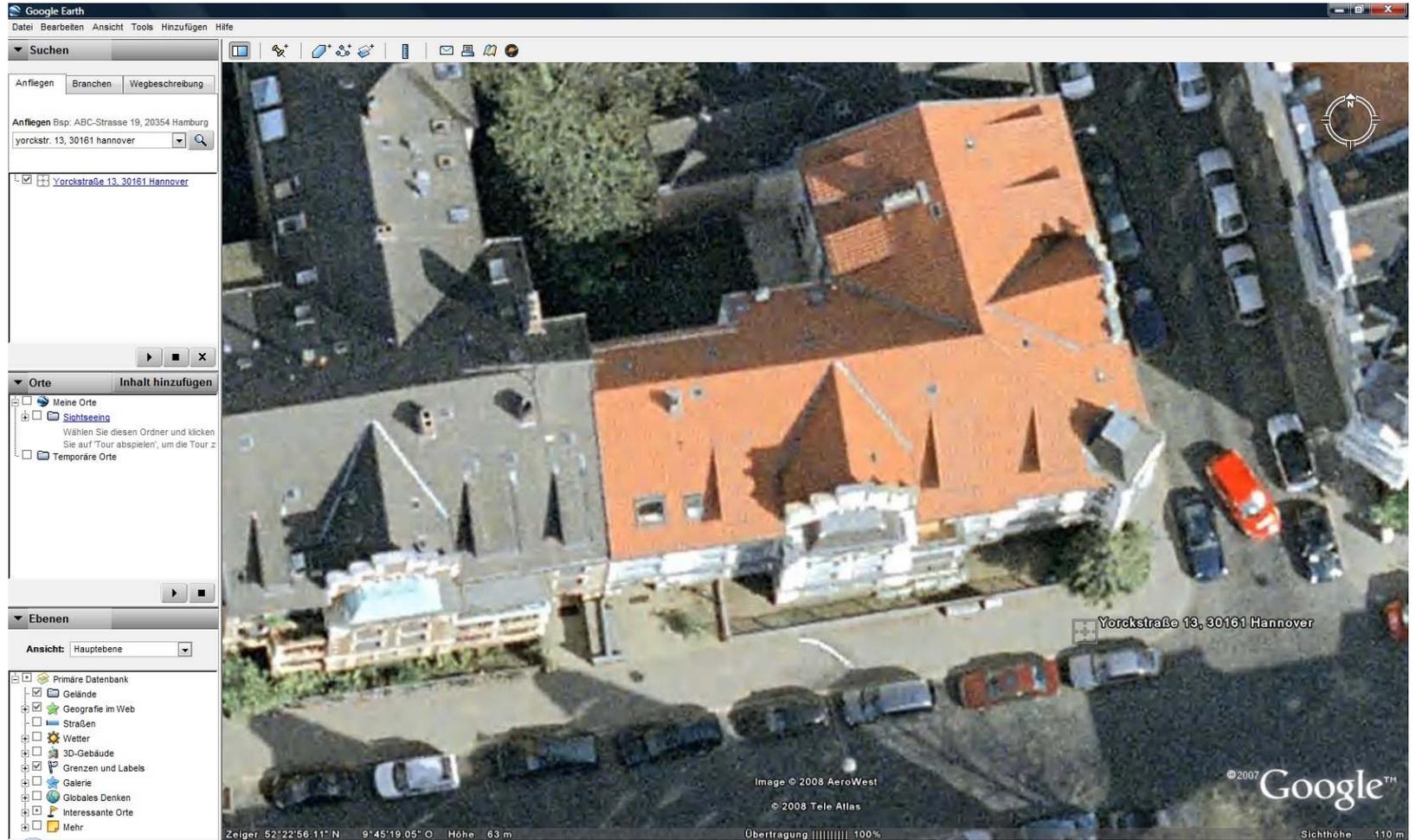
Personenbezug bei Geodaten?

- „restriktive“ Meinung:
Personenbezug wird angenommen, auch wenn er erst durch die Verknüpfung mit anderen Datenbeständen, wie z.B. Grundbuch oder Liegenschaftskataster, erreicht werden kann.
- „vermittelnde“ Meinung:
Der Personenbezug ist relativ. Es kommt darauf an, ob die datenverarbeitende Stelle mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln/Daten einen Personenbezug herstellen könnte.
- „liberalere“ Meinung:
Kein Personenbezug bei bloßer Verknüpfbarkeit, weil Angaben nicht direkt/„aus sich selbst heraus“ personenbezogen sind.



Beispiel: Luftbildaufnahmen/Häuserfronten







Personenbezug? – „restriktive“ Meinung

Hat raumbezogenes Datum einen Detaillierungsgrad, der Gebäude und Adressen identifizierbar macht?

→ wenn (+), dann personenbezogene Daten

→ mittels öffentlicher Register (Grundbuch, Telefonbuch usw.) Rückschluss auf Eigentümer, Bewohner und andere Berechtigte möglich

→ Zurechnung von Datenbeständen Dritter, selbst wenn verarbeitende Stelle selbst keinen Zugriff hat

→ z.B. Weichert, DSB Kanton Zürich



Personenbezug?– „vermittelnde“ Meinung I

- Gebäude-Bild-Datenbank ist personenbezogen, wenn die verarbeitende Stelle die Aufnahmen bestimmten Adressen und Personen zuordnen kann.
 - Hat die verarbeitende Stelle diese Möglichkeit nicht, sind die Daten auch nicht personenbezogen.
- Berliner Datenschutzbeauftragter, LfD Ba-Wü

Personenbezug?– „vermittelnde“ Meinung I

Geodaten sind personenbezogen, wenn

1. verantwortl. Stelle durch

- eigene Mittel oder
- zur Verfügung stehendes Drittwissen

eine Person **identifizieren kann** (→ Personenbezug ist relativ)

UND

2. sich aus der Semantik und der Art des Datums eine **inhaltliche Aussage mit Bezug zum Individuum** treffen lässt.

→ Ampelstudie (ULD) → Gebäudekoordinaten, Alter, Bauweise... (+)



Personenbezug? – „Liberale“ Meinung I

- von außen von jedermann Lage- und Sachinformationen über ein Grundstück aufzunehmen?
 - keinen spezifisch geschützten Personenbezug
 - offenkundiges Sachdatum
- Beispiele:
 - Lage im Ort
 - Straßenbezeichnung
 - Hausnummer
 - Bebauung
 - Bepflanzung



Personenbezug? – „Liberale“ Meinung II

- Luftbildaufnahmen sind
 - reine Sachdaten
 - aus sich heraus nicht personenbeziehbar

→ z. B. LDI NRW

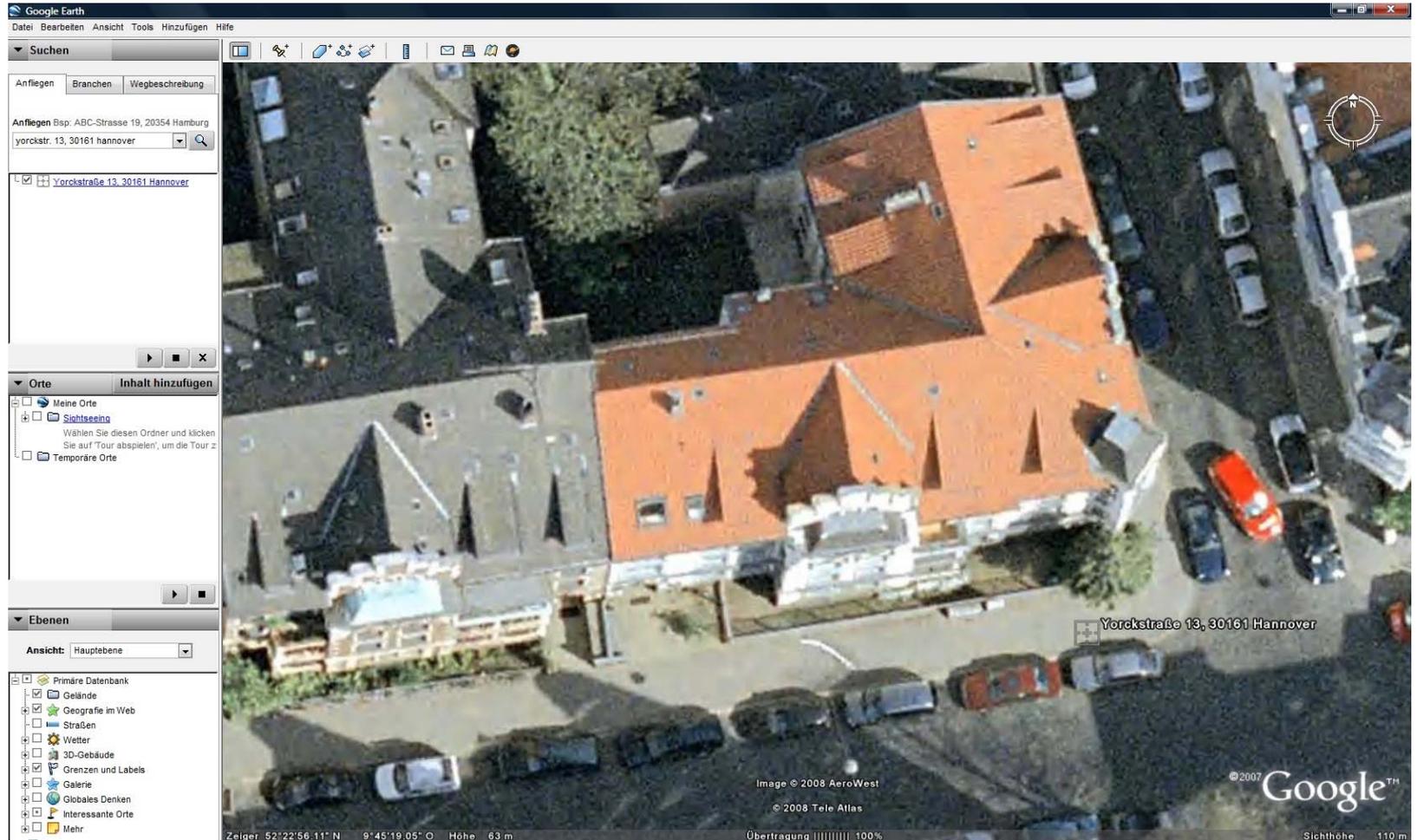
- Personenbezug gegeben, wenn die verarbeitende Stelle den Personenbezug tatsächlich herstellt.
- Personenbezug des Geodatums für Dritten gegeben, wenn dieser tatsächlich einen Personenbezug herstellt.



Liberaler M. (-), vermittelnder M. (-), restriktiver M. (-)



Liberaler M. (-), vermittelnde M. (+), restriktive M. (+),





Gefahr: Verknüpfung

Das Telefonbuch - Online-Telefonauskunft - Inverssuche - Routenplaner - Gratis anrufen - Alles in einem - Mozilla Firefox

Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

http://www2.dastelefonbuch.de/?bi=17&kw=christiansen+wieczorek&ort=hannover&ciid=2023&cilist=1&taoid=00001010000

Erste Schritte Aktuelle Nachrichten SPIEGEL ONLINE - Nac... Google

DasTelefonbuch.
Alles in einem.

DeTeMedien und
Oeding Info GmbH

+++Testen Sie

Home Mein Telefonbuch Services English Français Türkçe Español

Detailansicht

zurück zur Trefferliste Neu finden Umkreisfinder

Christiansen & Wieczorek Steuerberater

Adresse Yorckstr. 13 30161 Hannover	Telefon 0511 33 61 18 - 0 gratis anrufen	
Eintrag speichern: <input checked="" type="checkbox"/> Eintrag merken <input type="checkbox"/> Download als vCard	Eintrag weiterleiten: <input type="checkbox"/> Druckansicht <input type="checkbox"/> Fax <input type="checkbox"/> E-Mail <input type="checkbox"/> SMS	Treffer orten: <input type="checkbox"/> Auf der Karte anzeigen <input type="checkbox"/> Route berechnen <input type="checkbox"/> DB Bahn & Bus

Impressum - Kontakt - Datenschutzhinweis - Nutzungsbedingungen - Link-Tipps - Hilfe - FAQ - DasÖrtliche - GelbeSeiten



04329

Amtsgericht Leipzig
-Grundbuchamt-

Leipzig, 30.07.2003
Schongauerstr. 5
Tel.: 0341 2558000

Bei allen Anfragen bitte die
Geschäfts-Nr. MK-344-5 angeben!

Herrn Notar
Hans-Jörg J a r k e
Thomasiusstr. 21
04109 L e i p z i g

Notar Jarke
15-
/ 1. Aug. 2003
(A REG. GB-MÄRK, 1 AUSF. GEB. 1940)
Eingegangen

zu URNr. 939/92 -CM-kr

Sehr geehrter Empfänger!

An der nachstehend genannten Grundbuchstelle sind Grundbucheintragungen erfolgt.
Der Wortlaut der Eintragungen ist zu Ihrer Kenntnisnahme nachstehend abgedruckt.

Mit freundlichen Grüßen

Grundbuchamt Leipzig

Diese Mitteilung wurde maschinell erstellt und ist nicht unterschrieben.

Grundbuchbezirk: Möckern
Flur:
Flurnummer: 2 0, Georg-Schumann-Str. 289
Eigentümer: siehe Mitteilungstext

.....
Grundbuch von Möckern Blatt 344
.....

Erste Abteilung (Spalten 1 bis 4)
LNrE Eigentümer LNrG Grundlage der Eintragung

3	Prof. Dr. E b e r h a r d Klaus Albrecht, geb. 09.05.1940	1	Auflassung vom 05.11.1992; eingetragen am 29.07.2003.
---	---	---	--

Kupfer

Personenbezug?

Restriktive M. (+),

Vermittelnde M. (-)

Liberaler M.: für Bildverarbeiter (-), für Verknüpfenden (+)



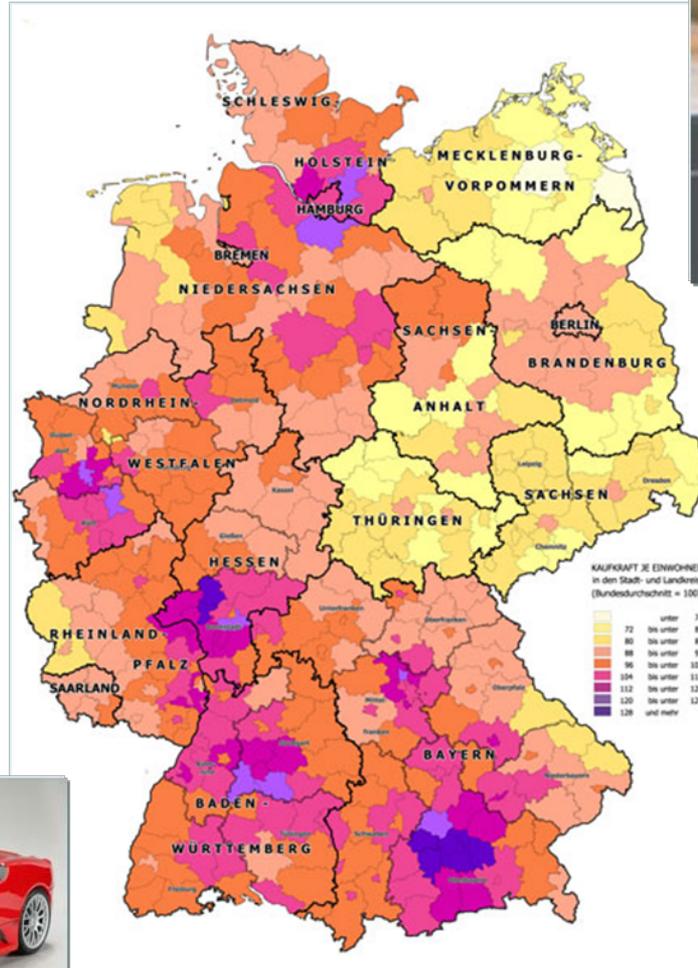
Beispiel: Geomarketing



Geomarketing

- Geomarketing ist Werbung mit örtlichem Bezug
 - grunds. nicht neu → Firmenwegweiser, Litfasssäule
- dient der Planung / Koordination / Kontrolle kundenorientierter Marktaktivitäten
- analysiert aktuelle und potenzielle Märkte nach räumlichen Strukturen, um den Absatz von Produkten effektiver planen und messbar steuern zu können
- Prinzip: „Gleich und gleich gesellt sich gern“
- Methoden: Raumbezug, Analyse, Visualisierung (unter Einbeziehung interner und externer Marktdaten)
- Jegliche Art von Geodaten wird verarbeitet

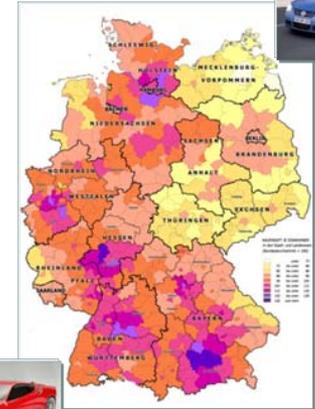
Geomarketing: Beispiel Kaufkraft





Personenbezug von Autowerbung durch nicht namentlich adressierte Wurfsendungen

- „restriktive“ M.: soweit der Adressatenkreis so klein ist, dass die verarbeitende Stelle oder ein Dritter den Personenbezug herstellen könnte → (+)
- „liberale“ M.: wenn die Adressaten nicht namentlich angesprochen werden und auch sonst keine Identifizierung erfolgt → (-)
- „vermittelnde“ M.: → (+), soweit
 1. der Adressatenkreis so klein ist, dass die verarbeitende Stelle den Personenbezug herstellen kann
 2. Geodatum „Kaufkraft“ = inhaltliche Aussage mit Bezug zum Individuum
→ (+) Beurteilung der Bonität





Personenbezug von Geodaten

- „restriktive“ Meinung datenschutzfreundlich, daher rechtssicher
Aber: Gefahr, dass alles personenbezogen ist.
- „liberale“ Meinung wirtschaftsfreundlich, aber Gefahr für die Privatsphäre → in jedem Fall rechtsunsicherer
- „vermittelnde“ Meinung versucht Ausgleich
→ Differenzierung nach Schutzzweck des Datenschutzes
P: trotzdem häufig Einzelfallentscheidungen



Rechtsslage bisher unsicher



Was ist erlaubt, wenn die Geodaten
personenbezogen sind?



Verarbeitung personenbezogener Geodaten?

- Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist grundsätzlich verboten; Datenverarbeitung ist nur zulässig, wenn
 - BDSG oder andere **Rechtsvorschrift** dies erlaubt oder
 - der Betroffene **eingewilligt** hat
- Unterscheidung nach Art der Verarbeitung
 - Erhebung von Geodaten
 - Weiternutzung für eigene Zwecke
 - Weiternutzung für fremde Zwecke
 - Übermittlung von Geodaten der öfftl. Hand, die nicht öffentlich zugänglich sind



Erhebung von personenbezogenen Geodaten

- Durch private Stellen (§ 28 BDSG)
 - Dient dem Vertragszweck, hier meist (-)
 - Zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich, hier meist (-)
 - Allgemein zugängliche Quellen, wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen
 - Zeitungen, Internet, Telefonbücher, Google-Earth
 - Aber auch öffentlich zugängliche Register
- Durch öffentliche Stellen (§ 13 BDSG)
 - In zahlreichen Gesetzen geregelt
 - Zur Erfüllung der Aufgaben

Weiternutzung für eigene Zwecke (§ 28 BDSG)

- P: Daten dürfen nicht selbst das geschäftl. Interesse sein, sie müssen „*Mittel zum Zweck*“ sein
- Dient der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses
 - Ortsabhängige Risikofaktoren bei Gebäudeversicherung
 - Ortsbezogene Bonitätsscores bei Kreditantrag
- Zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich
- Soweit allgemein zugänglich und schutzwürdiges Interesse des Betroffenen nicht entgegensteht
 - Spezifische persönliche Gründe, die über Abwehr reiner Belästigung hinausgeht → Einbeziehung der Geoinformation führt zu
 - Besonderer Sensibilität der Daten
 - Diskriminierung
 - ...



Weiternutzung für fremde Zwecke

- Aufbereitung der Daten, um sie anderen Privaten zur Verfügung zu stellen, z.B. Auskunft, Informationsdienste
 - Eigenverantwortlich (§ 29 BDSG)
 - Kein Grund zur Annahme, dass schutzwürdiges Interesse des Betroffenen entgegensteht
 - Daten aus allgemein zugänglichen Quellen, es sei denn schutzwürdiges Interesse steht entgegen
- bereits unzulässig, wenn Interessen gleichrangig sind



Beispiel: Zulässigkeit von Geomarketing

- gesetzliche Ermächtigung (bereichsspezifische Regelungen oder §§ 28, 29 BDSG) oder Einwilligung für Erhebung und Verarbeitung
 - insb. „Listenprivileg“ § 28 Abs. 3 Nr. 3 BDSG
für Zwecke der Werbung, wenn Daten beschränkt sind auf Name, Anschrift, Geburtsjahr, Branche und Gruppenzugehörigkeit
- dabei immer Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen erforderlich

Verarbeitung personenbezogener Geodaten aus öffentlichen Registern

- Öffentlich **zugängliche** Geodaten → nach Abwägung der Interessen
- **Nicht** öffentlich **zugängliche** Geodaten → Glaubhaftmachung eines berechtigten oder rechtlichen Interesses **UND** Abwägung der Interessen

Wirtschaftliche, soziale, gesellschaftliche, berufliche und ideelle Interessen der betroffenen Kunden



Wirtschaftliche Interessen des verarbeitenden Unternehmens



→ Erheblicher Regelungsbedarf



Institut für Rechtsinformatik

Universität

Urheberrecht und Geodaten

Michael Wagner, LL.M.

Where₂B

Die Geo-IT Konferenz der WhereGroup am 9. und 10. Dezember 2008 in Bonn



1 | 1
10 | 2
100 | 4
Leibniz
Universität
Hannover



Vorstellung: Michael Wagner, LL.M.

- Jura-Studium in Würzburg und Berlin
- Masterabschluss in Hannover und Wien
- Rechtsanwalt
 - Wirtschaftsrecht, Vertragsrecht
 - Immaterialgüterrecht
 - IT-Recht
- wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechtsinformatik der Leibniz Universität Hannover
- Lehrbeauftragter an der FH Hannover



Agenda

- Beispiel
- Einschlägige Regelungen
- Einführung in das Urheberrecht
 - Urheberrechte
 - Schutz der Datenbankhersteller
 - Lizenzmodelle
 - Sanktionen
- Ausblick: Geodatenzugangsgesetz



Beispiel

SPIEGEL ONLINE

29. Februar 2008, 08:09 Uhr

GOOGLE EARTH

Aus-der-Luftgucker tappen in die Abmahnfalle

Von [Konrad Lischka](#)

Aus Googles Weltatlas "Google Earth" kann jeder mühelos Luftbilder per E-Mail verschicken. Wer diese Aufnahmen ins Web stellt, riskiert eine Abmahnung. Die Rechte an den Luftbildern liegen nicht bei Google, sondern bei kleinen Firmen, die Millionen für die Luftaufnahmen bezahlt haben.

[...]



Google Earth Hilfe

[Google-Hilfe](#) > [Startseite der Hilfe](#) > [Weitere Informationen](#) > [Rechtliches](#)

[Startseite](#)

[Downloads](#)

[Produkte](#)

[Mehr Infos](#)

[Hilfe](#)

Darf ich Bilder im Web verwenden?

Wir freuen uns, dass Sie Google Earth noch stärker in Ihre Online-Welt integrieren möchten. Sie persönlich dürfen ein Bild aus der Anwendung verwenden (beispielsweise auf Ihrer Website, in einem Blog oder einem Word-Dokument), solange Sie die Angaben zum Copyright und zur Bezugsquelle nicht entfernen. Dies gilt auch für das Google-Logo. Sie dürfen diese Bilder aber nicht an andere Nutzer verkaufen, als Teil eines Service anbieten oder in einem kommerziellen Produkt verwenden, z. B. in einem Buch oder einer Fernsehshow, ohne vorher von Google dazu autorisiert worden zu sein.

Wenn Sie eine solche Genehmigung benötigen, klicken Sie auf den Link "Kontakt" und klicken Sie dann zum Senden Ihrer Anfrage auf "Ich habe ein Problem". Geben Sie in Ihrer E-Mail bitte an, warum Sie diese Bilder benötigen und wie sie verwendet werden sollen.

Haben Ihnen diese Informationen weitergeholfen?



Einschlägige Regelungen

Wozu Immaterialgüterrecht?

Immaterielle Güter,
also geistige Leistungen,
sind nicht eigentumsfähig



Das BGB ist für die Zuordnung
derartiger immaterieller Güter
kaum brauchbar



Lösung:
Immaterialgüterrecht

Schutzfähigkeit von Geodaten

Geodaten sind als
immaterielle Güter
nicht eigentumsfähig



Geodaten erfüllen die
Voraussetzungen der meisten
Schutzgesetze nicht
(z.B. Marke, Patent)



Schutzfähigkeit lässt sich lediglich
auf Urheberrecht stützen



Grundlagen des Urheberrechts

Inter-
nationales
Urheberrecht

Europäische
Richtlinien

Deutsches
Recht

Grundlagen des Urheberrechts

- **Deutschland -> im Fluss:**
 - UrhG: Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (1965)
 - Weitreichende Änderungen durch Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft
 - "Erster Korb" (September 2003), u.a.:
Verbot des Umgehens technischer Kopierschutzmaßnahmen
 - „Zweiter Korb“ (Januar 2008), u.a.: (Digitale) Privatkopien zulässig, sofern Vorlage nicht "offensichtlich rechtswidrig"
 - Gesetz zum Schutz des geistigen Eigentums (September 2008):
 - Umsetzung der EU-Durchsetzungs-Richtlinie 2004/48/EG
 - Verbesserte Stellung der Rechteinhaber
(z.B. erweiterte Auskunftsrechte, Wahl: Gewinn / fiktive Lizenzgeb.)



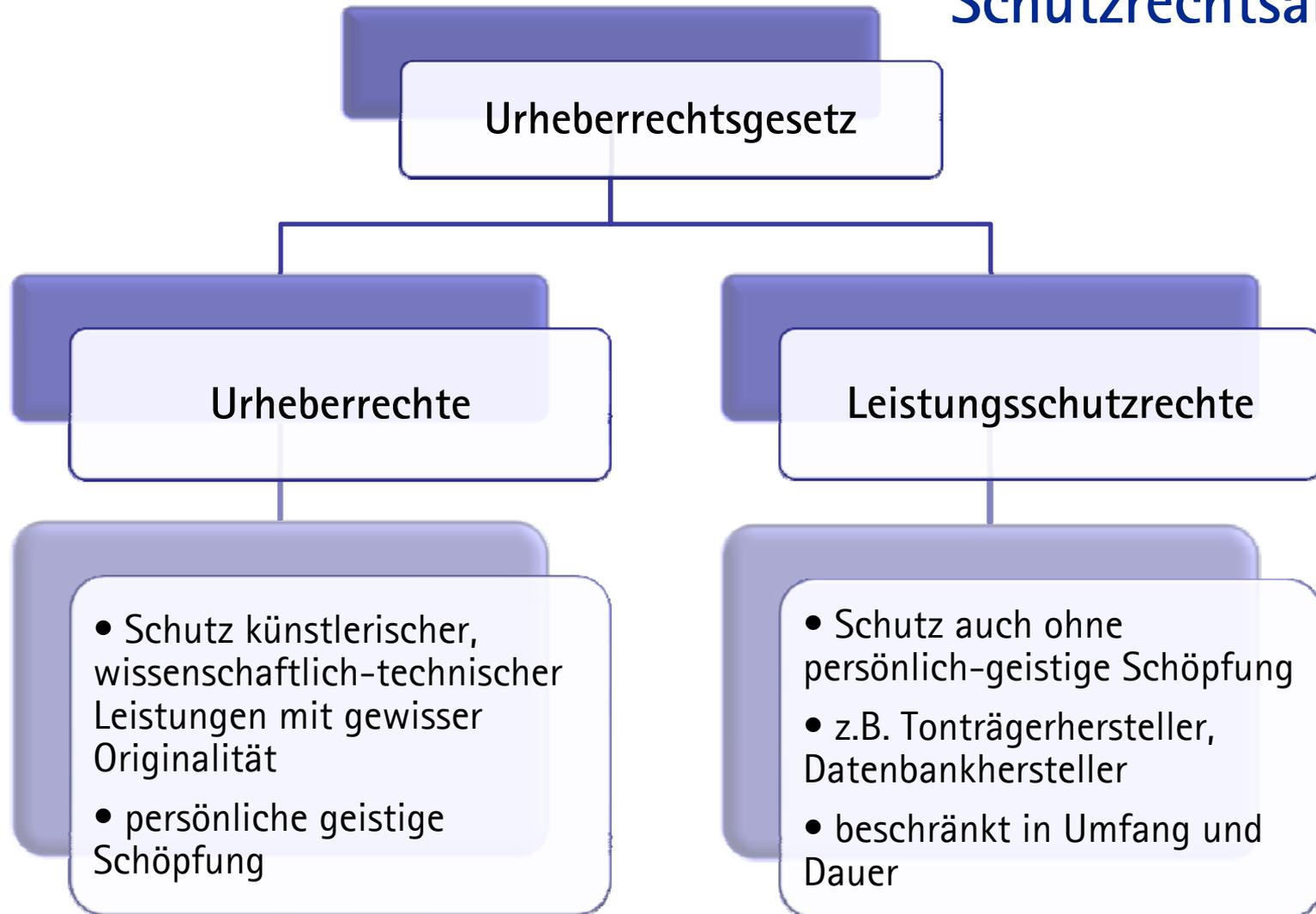
Einführung in das Urheberrecht



Schutz nach dem UrhG

1. Was ist geschützt?
2. Was sind Voraussetzungen für einen Schutz?
3. Welchen Umfang hat der Schutz?

Schutzrechtsarten





Was wird geschützt?

- Die Urheber von Werken ... genießen für Ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes"
- "Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen"
- "Urheber ist der Schöpfer des Werkes"



Welche Werke werden geschützt?

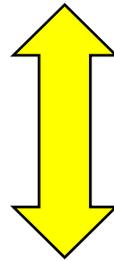
- Geschützt werden Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, insbesondere:
 - Sprachwerke: Schriftwerke, Reden, **Computerprogramme**
 - Werke der Musik
 - Pantomimische Werke einschließlich Tanzkunst
 - Werke der bildenden Künste einschließlich Baukunst
 - Lichtbildwerke, Filmwerke
 - **Darstellungen wissenschaftlicher** oder technischer **Art**
 - Sammelwerke
 - **Datenbanken**

Was ist ein Werk?

- Persönliche geistige Schöpfung
 - bestimmte Gestaltungshöhe im Einzelfall
 - schöne Künste: zweckfrei (z.B. Landschaftsgemälde)
-> individuelle Eigenart ausreichend (Schutz der "kleinen Münze")
 - angewandte Künste: gebrauchsbefugten, gewerblich (z.B. Landkarte)
-> erhöhtes Maß an Gestaltungshöhe erforderlich
- Formgebung
 - Der Geistesblitz alleine ist nicht geschützt, er muss eine Form gefunden haben
- Individuelle Gestaltung
 - Werke müssen etwas Neues und Originelles darstellen:
Durch ihre Form, den Inhalt oder die Verbindung von Form und Inhalt

Abgrenzung von Idee und Form

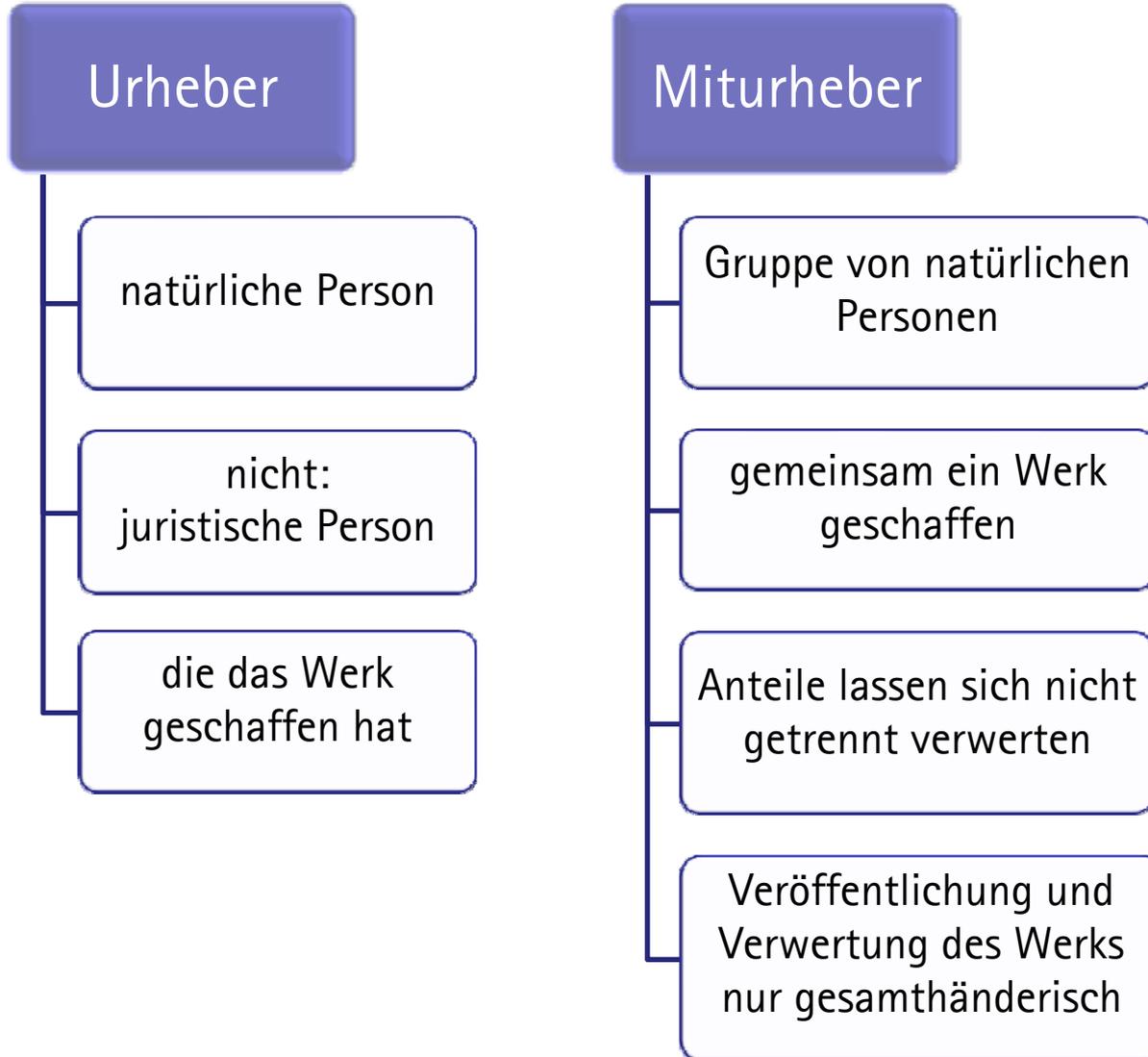
Das Urheberrecht schützt nicht die Idee.



Das Urheberrecht schützt die individuelle
Ausdrucksform.



Wer ist Urheber?



Formalitäten erforderlich?

- Deutschland
 - Schutz entsteht automatisch
 - Registrierung oder Copyright-Vermerk nicht erforderlich
- Internationaler Schutz
 - Copyright-Vermerk:
© [Name des Rechteinhabers] [Jahr der Erstveröffentlichung]
 - Internationaler Schutz nach Art. III Abs. 1
Welturheberrechtsabkommen in allen Vertragsstaaten



Schutzfähigkeit von Geodaten

Schutzfähigkeit von Geodaten

Geodaten sind als
immaterielle Güter
nicht eigentumsfähig



Geodaten erfüllen die
Voraussetzungen der meisten
Schutzgesetze nicht
(z.B. Marke, Patent)



Schutzfähigkeit lässt sich lediglich
auf Urheberrecht stützen

BGH-Urteil vom 23.06.2005 „Karten-Grundsubstanz“

"Kartographische Gestaltungen können selbst dann, wenn sie in der Gesamtkonzeption keine schöpferischen Züge aufweisen [...] urheberrechtlich schutzfähig sein [...].

Die Anforderungen an die schöpferische Eigentümlichkeit sind insoweit bei kartographischen Gestaltungen gering."

- Der urheberrechtliche Schutz von Geodaten setzt Individualität der Gestaltung voraus
- Geobasisdaten sind grundlegende amtliche Geodaten, welche die Landschaft (Topographie), die Grundstücke und die Gebäude anwendungsneutral beschreiben.
- Kriterium der individuellen geistigen Schöpfung ist bei Geobasisdaten im Sinne von Rohdaten grundsätzlich nicht gegeben
- **Geobasisdaten sind** also mangels Schöpfungshöhe allein betrachtet **in der Regel nicht schutzfähig**
- **Zusammenstellungen** von Geobasisdaten genießen aber urheberrechtlichen **Schutz als Datenbank**

Karten und Pläne

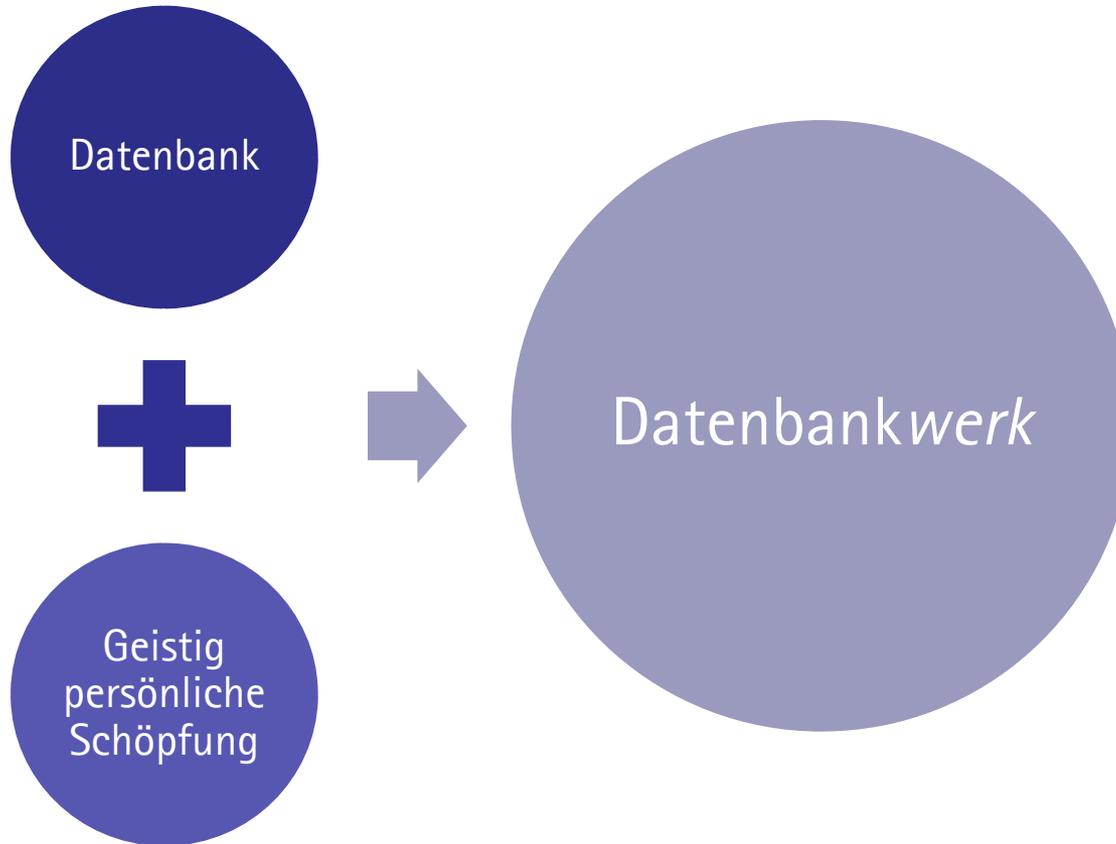
- Karten und Pläne genießen urheberrechtlichen Schutz
 - als Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG
 - als Datenbankwerk gem. § 4 Abs. 2 UrhG
- Dieser Schutz gilt für Karten und Pläne
 - in analoger und in digitaler Form
 - als Gesamtwerk oder hinreichend individuelle Teile
- Schutzzumfang:
 - Nur Art der Darstellung
 - Inhalt / Objekte nicht schutzfähig

Schutz von Datenbankwerken I

- Datenbank
 - Sammelwerk = Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen
 - Elemente sind systematisch oder methodisch angeordnet
 - Elemente sind einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich
- Datenbankwerk
 - Datenbank
 - Auswahl / Anordnung der Elemente als Akt der persönlich geistigen Schöpfung:
 - Auswahl nach eigenständigen Kriterien
 - Verwendung individueller Strukturmerkmale
 - Nicht: rein schematische / routinemäßige Vorgänge



Schutz von Datenbankwerken II



Schutz von Datenbankwerken III

- Schutzrechtsinhaber
 - Urheber des Datenbankwerkes
 - > derjenige, der die Datenbank-Elemente zusammenträgt
- Schutzzumfang:
 - Schutz als selbständiges Werk (§ 4 UrhG)
 - unbeschadet der Rechte an enthaltenen Werken
 - Schutz erstreckt sich nicht auf Inhalt
- Beispiel:
 - ATKIS = Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem der Vermessungsverwaltungen der Länder

Luftbilder

Lichtbilder
(§ 72 Abs. 1 UrhG)

Schutz wie Lichtbildwerke

Schutzdauer: 50 Jahre

Satellitenbilder

Erzeugnisse, die ähnlich wie
Lichtbilder hergestellt werden
(§ 72 Abs. 1 UrhG)

Schutz wie Lichtbildwerke

Schutzdauer: 50 Jahre

Rechte des Urhebers

- Urheberpersönlichkeitsrechte:
 - Veröffentlichung
 - Anerkennung der Urheberschaft (Namensnennungsrecht)
 - Schutz gegen Entstellung / Beeinträchtigung
- Verwertungsrechte des Urhebers:
 - Körperliche Form:
Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung
 - Unkörperliche Form:
öffentliche Widergabe, öffentlich Zugänglichmachen
 - Einwilligung in Veröffentlichung von Bearbeitungen

- Schranken der Urheberrechte, u.a.:
 - Erschöpfungsgrundsatz:
 - Veräußerung körperlicher Vervielfältigungsstücke
 - mit Zustimmung des Berechtigten
 - Erlöschen des Verbreitungsrechts (außer Vermieten) für betroffenes Werkexemplar
 - Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch:
 - zum Privatgebrauch grundsätzlich zulässig, wenn nicht offensichtlich rechtswidrige Vorlage oder Umgehung eines technischen Kopierschutzes
 - bei elektronisch zugänglichen Datenbankwerken nur nichtgewerblicher wissenschaftlicher Gebrauch

- Weitere Schranken der Urheberrechte:
 - Amtliche Bekanntmachung:
 - amtliche Werke
 - im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht
 - Freie Benutzung
 - Rechtspflege / Öffentliche Sicherheit
 - Schutzdauer: 70 Jahre nach Tod des Urhebers

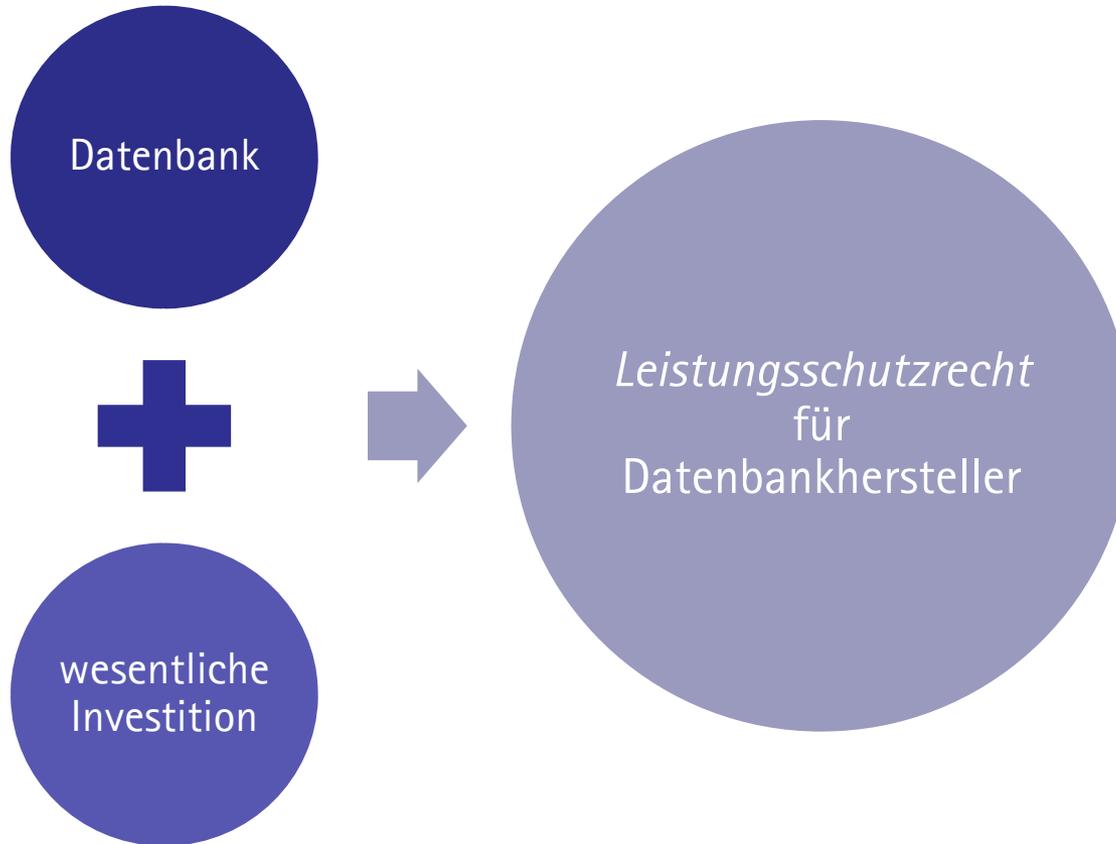


Leistungsschutzrechte

Leistungsschutzrecht für Datenbankhersteller I

- Recht *sui generis* (§§ 87a ff. UrhG)
- Datenbank
 - Sammelwerk = Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen
 - Elemente sind systematisch oder methodisch angeordnet
 - Elemente sind einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich
- Wesentliche Investition
 - für Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Elemente
 - Weitreichender DB-Schutz -> keine zu hohen Anforderungen

Leistungsschutzrecht für Datenbankhersteller II



Leistungsschutzrecht für Datenbankhersteller III

- Datenbankhersteller
 - nicht der Urheber der Datenbank
 - sondern der in die Datenbank Investierende (=Träger des unternehmerischen Risikos)
 - kann auch juristische Person sein
- Weitreichender Schutz
 - unabhängig vom Schutz der Datenbank als Datenbankwerk
 - unabhängig vom Schutz der Datenbank-Inhalte
- Beispiele
 - umfangreiche (Luft-)Bilddatensammlung, z.B. Google Earth
 - Geokatalog
 - Topographische Landkarte

Urteil des Landgerichts München vom 09.11.2005

"Die so genannten topografischen Landkarten der Landesvermessungsämter erfüllen die Voraussetzungen einer Datenbank i.S.v. § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG. [...] Eine unveränderte oder nur mit geringen Änderungen versehene Übernahme wesentlicher Teile aus Kartenblättern durch einen kartografischen Verlag greift in das Datenbankherstellerrecht des Landesvermessungsamts gem. § 87b Abs. 1 UrhG ein."

Rechte des Datenbankherstellers

- Ausschließliches Recht
 - zur Entnahme / Weiterverwendung
 - des gesamten Inhalts oder wesentlicher Teile bzw.
 - der wiederholten und systematischen Vervielfältigung unwesentlicher Teile, sofern Interessen des Herstellers unzumutbar beeinträchtigt
- Schranken des sui generis Schutzes, u.a.
 - Vervielfältigung zum privaten Gebrauch (nicht, wenn Elemente einzeln elektronisch zugänglich sind)
 - eigener wissenschaftlicher Gebrauch (erforderlich + nicht gewerblich)
 - freie Benutzung
 - Rechtspflege / Öffentliche Sicherheit
 - Amtliche Bekanntmachung (entspr. § 5 UrhG)

Wie lange währt der Schutz?

- Beschränkte Schutzdauer für Datenbankhersteller:
15 Jahre nach Veröffentlichung der Datenbank
- Aber: Maßnahmen zur Aktualisierung der Datenbank setzen die Schutzfrist erneut in Gang, sofern sie nach Art und Umfang **wesentliche** Investitionen erfordern
- Entscheidend ist der Gesamtaufwand für den Release der Datenbank im Einzelfall



Zusammenfassung: Schutz von Karten und Geo-Datenbanken

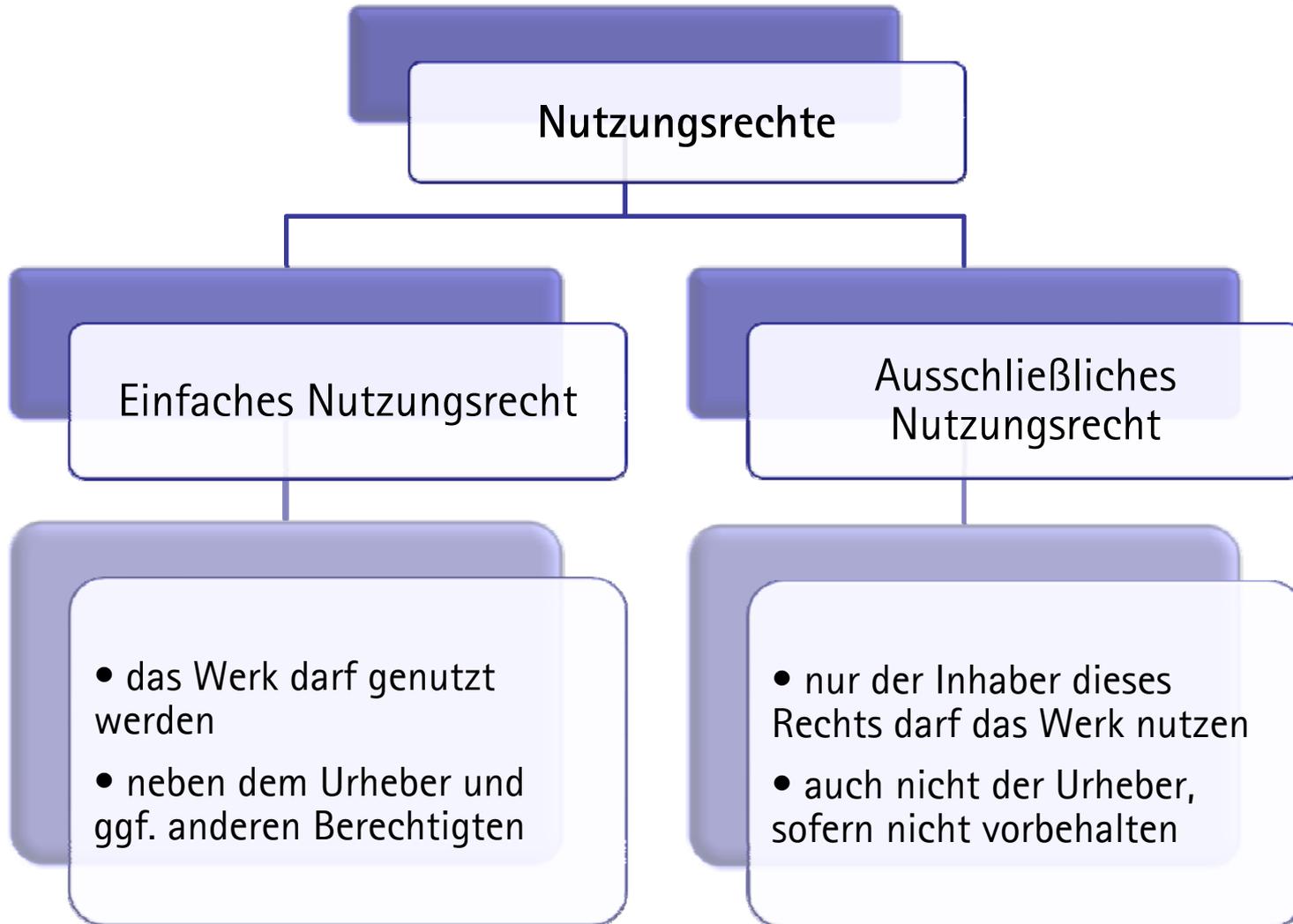
- Karten genießen bei hinreichend individueller Gestaltung Schutz als **Darstellung wissenschaftlich technischer Art** (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG)
- Ferner können sie geschützt sein als
 - **Datenbankwerk** (§ 4 Abs. 2 UrhG) -> Art der Zusammenstellung
 - **Datenbank** (§§ 87a ff. UrhG) -> Investition in die Zusammenstellung
- Sofern ein marktreifes Geodatenprodukt ohne wesentlichen Aufwand übernommen wird, greift ergänzend der Lauterkeitsschutz des **Wettbewerbsrechts** (UWG)



Nutzungsrechte / Lizenzmodelle

Nutzungsrechte Dritter I

- Der **Urheber** kann seine Schutzrechte nicht übertragen
- Er kann aber **Nutzungsrechte** einräumen (§ 31 UrhG):
 - Einfaches Nutzungsrecht / Ausschließliches Nutzungsrecht
 - Jede Nutzungsart sollte einzeln im Vertrag bezeichnet werden
 - Im Zweifelsfall erfolgt Auslegung nach dem Vertragszweck
- Angemessene Vergütung:
 - Ist die Höhe der Vergütung *nicht bestimmt*, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart.
 - Ist die Vergütung *nicht angemessen*, kann der Urheber eine Änderung des Vertrages verlangen, durch die ihm eine angemessene Vergütung gewährt wird.



Nutzungsrechte Dritter II

- Der **Datenbankhersteller** kann das Schutzrecht sui generis
 - übertragen
 - abtreten
 - lizenzieren
- Rechtmäßige Benutzer einer Datenbank dürfen
 - unwesentliche Teile des Inhalts
 - entnehmen / weiterverwenden
 - sofern berechnigte Interessen des Herstellers nicht unzumutbar beeinträchtigt werden

Lizenzmodelle für Geodaten

- Nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) dürfen Nutzungsbestimmungen nicht
 - diskriminierend sein
 - unverhältnismäßig sein
 - zu einer Wettbewerbsverzerrung führen
 - die Möglichkeit der Weiterverwendung unnötig einschränken
 - und Informationen sollen möglichst elektronisch übermittelt werden

Möglicher Inhalt einer Lizenzvereinbarung

Vertragsparteien
(Lizenzgeber /
Lizenznehmer)

Vertragsgegenstand

Lieferung /
Datenübertragung

Umfang des
Nutzungsrechts

Haftung für Sach-
und Rechtsmängel

Haftung

Vergütung /
Zahlungsbedingungen

Vertragslaufzeit /
Kündigung

Boilerplates

Lizenzgeber

GZ: Geschäftszeichen

Anschrift

PLZ Anschrift

WWW

Lizenzvereinbarung über die Nutzung von Geobasis- und Geofachdaten sowie Geodiensten des Lizenzgebers

zwischen dem **Freistaat ... / Land .../Freie Hansestadt .../Freie und Hansestadt ...**, vertreten durch
das **Name des Lizenzgebers**
(nachfolgend Lizenzgeber genannt)

und

Name des Lizenznehmers

Anschrift

PLZ Ort

(nachfolgend Lizenznehmer genannt).

1. Vereinbarungsgegenstand

1.1. Gegenstand der Vereinbarung ist

- a) die Bereitstellung von Geodaten (**Geobasisdaten und Geofachdaten**, nachfolgend: Daten) und Geodiensten (nachfolgend: Dienste) des Lizenzgebers nach der **Anlage Daten/Dienste**.
- b) die Einräumung des Rechts zur internen Nutzung der Daten und Dienste für eigene Aufgaben des Lizenznehmers.

Formatiert: Nummerierung und
Aufzählungszeichen



Allgemeine Bedingungen für die Bereitstellung und Nutzung von Produkten, Daten und Diensten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen - AGNB)

1. Geltungsbereich

Lieferungen und Leistungen des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (nachfolgend: Lizenzgeber) sowie die Nutzung von Geoinformationen (nachfolgend: Daten), Geodiensten (nachfolgend: Dienste) und sonstigen Produkten des Lizenzgebers erfolgen auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Lieferung, Leistung bzw. Nutzung gültigen Fassung. Abweichende Regelungen haben nur dann Geltung, soweit sie schriftlich zwischen dem Lizenzgeber und dem Nutzer (nachfolgend: Lizenznehmer) vereinbart worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers werden durch den Lizenzgeber nicht anerkannt.

2. Rechtliche Hinweise

2.1 Der Lizenzgeber besitzt alle Rechte an den von ihm bereitgestellten Daten, Diensten und sonstigen Produkten. Insbesondere besitzt er die Urheberrechte an den kartographi-

nerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Der Widerruf ist zu richten an das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Richard-Strauss-Allee 11, 60598 Frankfurt am Main. Das Widerrufsrecht besteht nicht für die Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden (z. B. Ausdrucke, Plots oder nach Kundenanforderung bereitgestellte Daten) und nicht für die Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind. Bei der Erbringung von Dienstleistungen erlischt das Widerrufsrecht, wenn der Lizenzgeber mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hat oder der Verbraucher diese selbst veranlasst hat.

4.2 Im Falle eines wirksamen Widerrufs ist der Verbraucher zur

**Richtlinie
über Gebühren¹ für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten
der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland
(AdV-Gebührenrichtlinie)**

vom 11. Dezember 2007

Vorwort

Geobasisdaten sind amtliche Geometrie- (punkt-, linien- und flächenhafte Daten) und Sachdaten zur modellhaften anwendungsneutralen Beschreibung des Raumbezugs, der Topographie und der Liegenschaften an der Erdoberfläche. Die Geobasisdaten werden in den Informationssystemen AFIS[®], ALKIS[®] und ATKIS[®] geführt und zur Nutzung bereitgestellt.

Die Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Bundesländer haben die Aufgabe, im Rahmen des amtlichen Vermessungswesens Geobasisdaten zu erheben sowie diese zu führen und entsprechend den Anforderungen von Staat und Gesellschaft zur Nutzung bereitzustellen. Seitens der Wirtschaft, aber auch seitens der Verwaltung besteht an der länderübergreifenden Nutzung der Geobasisdaten ein zunehmendes Interesse.

Inhomogenitäten im Datenbestand und uneinheitliche Gebühren- und Entgeltstrukturen sind jedoch für eine intensive überregionale Nutzung der Geobasisdaten hinderlich. Ziel des amtlichen Vermessungswesens in Deutschland ist es daher, nicht nur den Datenbestand durch geeignete Maßnahmen bedarfsgerecht aufzubereiten, zu vervollständigen und zur Verfügung zu stellen, sondern auch durch nutzerorientierte flexible und einfache Gebühren- und Nutzungsstrukturen zu einer stärkeren Marktdurchdringung der Geobasisdaten beizutragen.

Um diesem Ziel näher zu kommen, hat die AdV bereits in der Vergangenheit eine Reihe von Beschlüssen zur Einheitlichkeit der Geobasisdaten in Deutschland getroffen, die nunmehr durch einheitliche Empfehlungen zur Gebührenerhebung für standardisierte Ausgaben von Geobasisdaten aus den Produktbereichen AFIS[®], ALKIS[®] und ATKIS[®] ergänzt werden. Dabei steht die



Offene Geodaten

Alternative Offene Geodaten?

- In den USA sehr erfolgreich
 - Arg.: Geo(Basis)daten sind bereits mit Steuermitteln erstellt worden und dürfen daher nicht erneut verkauft werden
 - hohe Qualität der Basisdaten, agiler Markt
- USGS = US Geological Survey
 - größte Amerikanische Kartografierungs Agentur
 - angesiedelt beim amerikanischen Innenministerium
 - Copyrights and Trademarks :
„USGS-authored or produced data and information are considered to be in the U.S. public domain“
- In Deutschland lediglich von einigen Gemeinden propagiert

Frida: Freie Vektor-Geodaten Osnabrück

[»english](#)

Das 2003 gestartete Projekt Frida stellt zu der Stadt Osnabrück detaillierte Freie Vektor-Geodaten (im Sinne [Freier Software](#)) zur Verfügung. Seit September 2007 werden die Daten im [OpenStreetMap Projekt](#) gepflegt



Info

[»Heimatseite](#)[Über Frida](#)[Lizenz](#)[Download](#)[SVN](#)[Frida Entwicklung](#)

Interaktive Karten

[Demo Osnabrück](#)[Osnabrück im OSM](#)

Verweise

[FreeGIS](#)[GRASS](#)[Thuban](#)[UMN MapServer](#)[Intevation GmbH](#)[Stadt Osnabrück](#)



OpenStreetMap - *die* freie Geodatenbank

Weltweit sammeln tausende Projektmitglieder Geoinformationen und tragen diese in die OpenStreetMap-Datenbank ein. Aus diesen Daten lassen sich Karten, Daten für Navigationsgeräte, Druckwerke oder Unterrichtsmaterialien erstellen. Die Anwendungsmöglichkeiten sind genauso vielseitig wie das Projekt selbst.

Obwohl gerade mal drei Jahre alt sind viele deutsche Städte und Gemeinden bereits gut erfasst. Kein Wunder, denn inzwischen beteiligen sich weltweit mehr als 15.000 Menschen an OpenStreetMap. Und täglich werden es mehr.

Auch wenn wir uns natürlich über das bisher Erreichte freuen - vor uns liegt noch sehr viel Arbeit, um die vielen "weißen Flecken" in der Datenbank zu beseitigen.

Außerdem werden wir so schnell nicht fertig werden. Straßen werden neu gebaut, Restaurants schließen, ein Stausee wird angelegt - OpenStreetMap wird ständig in Bewegung bleiben.

OpenStreetMap



The Free Wiki World Map

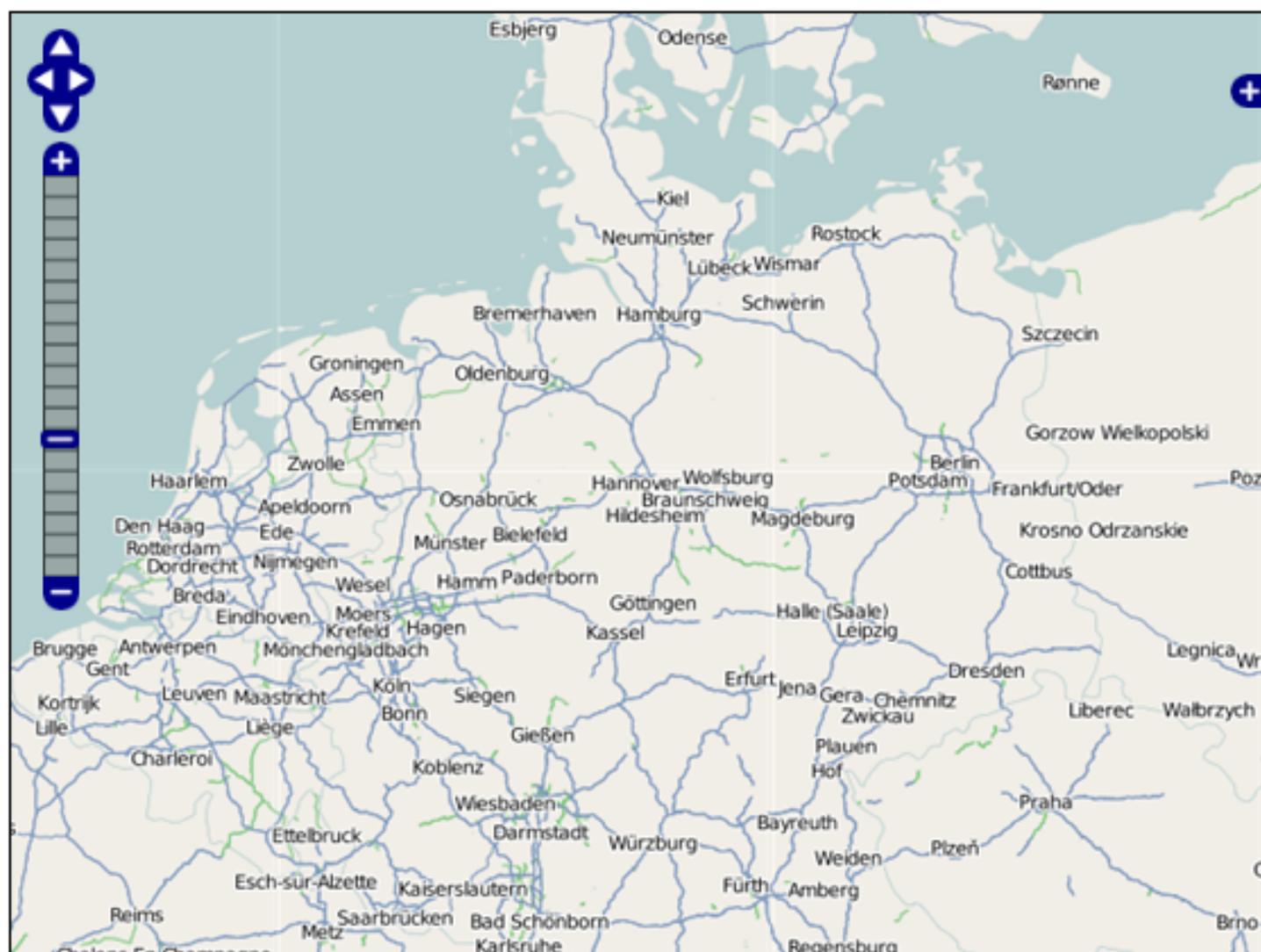
OpenStreetMap is a free editable map of the whole world. It is made by people like you.

OpenStreetMap allows you to view, edit and use geographical data in a collaborative way from anywhere on Earth.

OpenStreetMap's hosting is kindly supported by the [UCL VR Centre](#) and [bytemark](#).

[Help & Wiki](#)
[Users' diaries](#)
[News blog](#)
[Shop](#)
[Map key](#)

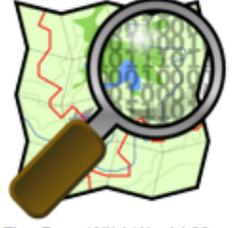
View Edit GPS traces



View Edit Export GPS Traces User Diaries

log in | sign up

OpenStreetMap



The Free Wiki World Map

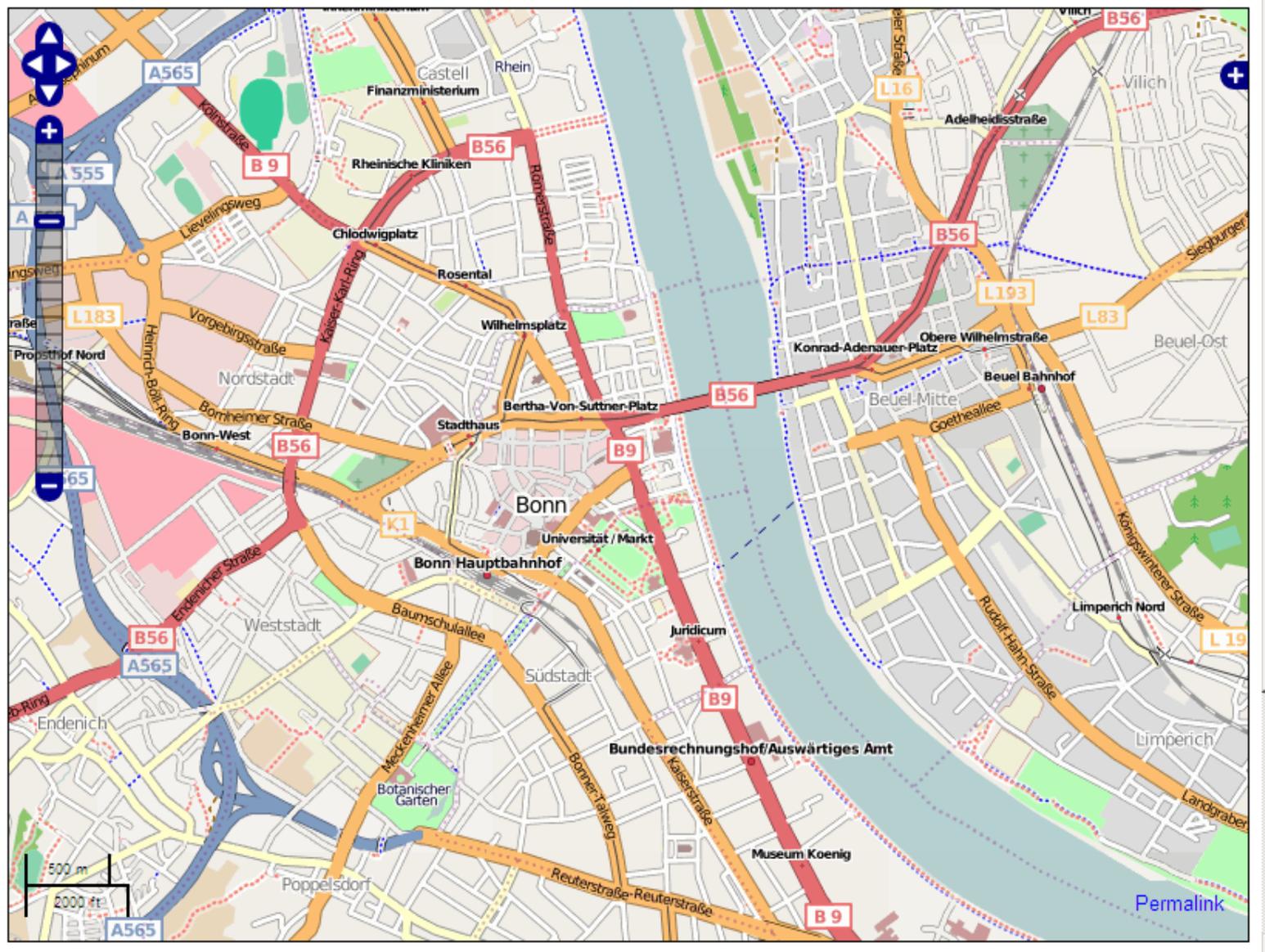
OpenStreetMap is a free editable map of the whole world. It is made by people like you.

OpenStreetMap allows you to view, edit and use geographical data in a collaborative way from anywhere on Earth.

OpenStreetMap's hosting is kindly supported by the [UCL VR Centre](#) and [bytemark](#).

Help & Wiki
News blog
Shop
Map key

Come to the second OpenStreetMap Conference, [The State of the Map](#): 12th-13th July 2008, Limerick, Ireland.



Alternative Offene Geodaten?

- Geeignete Lizenzmodelle, die die Besonderheiten des deutschen Urheberrechts widerspiegeln, fehlen bislang
- OpenStreetMap: Creative Commons Share Alike
 - Benutzer darf das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen
 - Benutzer muss stets Namen des Autors/Rechteinhabers angeben
 - Weitergabe von Bearbeitungen / Umgestaltungen nur unter den gleichen Bedingungen



Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 2.0 US-amerikanisch (nicht portiert)

Sie dürfen:



das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen



Bearbeitungen des Werkes anfertigen



Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).



Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.



Ansprüche und Sanktionen bei Rechtsverletzungen



Zivilrechtliche Ansprüche I

- Beseitigung der Beeinträchtigung
- Unterlassung (bei Wiederholungsgefahr)
- Bei schuldhaftem Handeln (Vorsatz / Fahrlässigkeit):
 - Schadensersatz
 - Herausgabe des durch die Verletzung erlangten Gewinns

Zivilrechtliche Ansprüche II

- Auskunftsanspruch (§ 101 UrhG) – Neufassung September 2008:

*Wer in gewerblichem Ausmaß **das Urheberrecht** oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich **verletzt**, kann von dem Verletzten **auf unverzügliche Auskunft** über die Herkunft und den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse **in Anspruch genommen werden**. [...] In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung oder in Fällen, in denen der Verletzte gegen den Verletzer Klage erhoben hat, besteht der Anspruch [...] **auch gegen eine Person, die in gewerblichem Ausmaß [...] für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbrachte** [...].*

Strafrechtliche Sanktionen

- Voraussetzungen:
 - Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Widergabe eines Werks
 - oder Verwertung einer Datenbank
 - ohne Einwilligung des Berechtigten
 - mit Vorsatz
- Rechtsfolgen:
 - Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe
(Verfolgung nur auf Antrag oder bei besonderem öffentlichem Interesse)
 - Bei gewerbsmäßigem Vorgehen:
-> Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe (kein Antrag erforderlich)
 - Verurteilung kann bei berechtigtem Interesse auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht werden



Ausblick: Geodatenzugangsgesetz

Ausblick: Geodatenzugangsgesetz

- INSPIRE-Richtlinie
 - Richtlinie (2007/2/EG) des Europäischen Parlaments
 - Ziel: Schaffung einer EU-weiten Geodateninfrastruktur
 - In Kraft getreten am 15.05.2007 / Umsetzungsfrist: 2 Jahre
- Geodatenzugangsgesetz (GeoZG)
 - "Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten"
(Beschluss des Bundeskabinetts vom 02.09.2008)
 - unterstützt die Aktivitäten von Bund, Ländern und Kommunen zum Aufbau der Geodateninfrastruktur in Deutschland (GDI-DE)
 - Zugang über „elektronisches Netzwerk“
-> GeoPortal.Bund (www.geoportal.bund.de)
 - Vom Bundestag beschlossen am 13.11.2008; tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- Geldleistungen / Lizenzen (§ 13 GeoZG-E):
 - Geodatenhaltende Stelle kann Lizenzen erteilen / Geldleistungen fordern (soweit rechtlich nichts anderes bestimmt ist)
 - Einbindung von Geodaten oder Geodatendiensten anderer Stellen:
 - Einverständnis der anderen Stelle
 - deren Bedingungen müssen bei Bereitstellung eingehalten werden
- Verhältnis zum Urheberrecht, § 4 Abs. 3 GeoZG-E:

Verfügt die geodatenhaltende Stelle bezogen auf Geodaten und Geodatendienste nicht selbst über die Rechte an geistigem Eigentum, so bleiben diese Rechte von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.



Fragen & Diskussion



Institut für Rechtsinformatik

Universität

Dr. Tina Krügel, LL.M.
Michael Wagner, LL.M.

mail@iri.uni-hannover.de